

Hinweis an die Personensorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen –mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben– sind:

- Verheiratete zusammenlebende Eltern: **Gemeinsames Sorgerecht (§1626 BGB)** =Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig.
- **Getrennt lebende Eltern:** Grundsätzlich **gemeinsames Sorgerecht**, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile, aber bei gerichtlich anders lautender Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- **Lebensgemeinschaften:** Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§1626a BGB): **Gemeinsames Sorgerecht** bei der Abgabe einer Sorgerechts-Erklärung der Eltern: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist **seitens der Schule** nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen.

Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung, Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und sonstige, schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Daher:

Bei Alleinerziehenden : Haben Sie das alleinige Sorgerecht?		
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Gerichtsurteil/Negativbescheinigung des Jugendamtes vom _____ Bitte zur Anmeldung mitbringen!	Einsicht erhalten am _____ Unterschrift Aufnehmender:
Bei Lebensgemeinschaften : Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?		
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Bei „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater bzw. die Kindsmutter über die schulischen Leistungen unseres Kindes informiert wird.	Unterschrift der Mutter / des Vaters: *
3. Bedarf an einem ergänzenden, außerunterrichtlichen Angebot		

Es besteht Bedarf für mein/unser Kind, an der Teilnahme an einem ergänzenden, außerunterrichtlichen Angebot, wie z. B. verlässliche Grundschule oder offene Ganztagschule:

- Ja Nein Betreuung (11:35 – 12:50 Uhr) 1. u. 2.Kl. Ganztag (bis 15:30 Uhr)

4. Einwilligungserklärungen

Einwilligung zur Einholung von Auskünften

Zur Erleichterung des Schulbetriebs kann es erforderlich sein, Auskünfte beim Gesundheitsamt, Kindergarten, bei vorschulischen Einrichtungen oder Grundschulen einzuholen. Dazu benötigen wir Ihr Einverständnis und bitten daher um Ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen für die Zukunft widerrufen werden.

Die/der Personenberechtigte/n ist/sind damit einverstanden
 nicht einverstanden

Einwilligung zur Darstellung von Bildern auf der Schulhomepage, Aushang in der Schule sowie in der örtlichen Presse

Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule repräsentieren. Dabei ist es möglich, dass Bilder Ihres Kindes (z.B. auf Gruppenfotos, keine Einzelporträts, ohne Namensnennung) auf der Homepage abgebildet werden. Des Weiteren werden Bilder und Fotos auch in der Schule ausgehängt, um das Schulleben lebendig darzustellen. Bei besonderen Anlässen erscheinen hin und wieder Artikel in der örtlichen Tagespresse. Da solche Bildnisse ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Sie haben selbstverständlich das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Die/der Personensorgeberechtigte/n sind damit einverstanden ich willige ein
 ich willige nicht ein

Einwilligung für Schülerfotos in der schulinternen Nutzung

Wir bitten Sie oftmals um ein Lichtbild Ihres Kindes in analoger Form.

Die Fotos nutzen wir:

- Klassenorganisatorisch: Geburtstagskalender, Klassenämter, Klassenfahrttagebücher/Fotobücher, Gruppenfotos, Unterrichtsprojekte
- Schulorganisatorisch: Aushang von Projektplakaten, Büchereiausweise, Ausleihkarten, schulinterne Filmprojekte
- Verwaltungsorganisatorisch: in der Schülerakte (die Fotos verbleiben beim Schulwechsel in der Grundschule und können gerne wieder ausgehändigt werden).

Der/die Sorgeberechtigte/n sind damit einverstanden

ich willige ein

ich willige nicht ein

Einwilligung zur Weitergabe einer Klassenliste

Zur Erleichterung des Schulbetriebes ist es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt wird, um notfalls mittels Telefonkette/Emailverteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern weiterzugeben. Für die Weitergabe einer solchen Liste an alle Eltern der klasseangehörigen Schüler und Schülerinnen, die Name, Vorname des Schülers/der Schülerin und die Telefonnummer/Emailadresse enthält, benötigen wir Ihr Einverständnis. Auch diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen für die Zukunft widerrufen werden.

Der/die Sorgeberechtigte/n sind damit einverstanden

ich willige ein

ich willige nicht ein

Einwilligung in die Übermittlung an die Elterngremien

Im Sekretariat wird eine Liste aller Elterngremien nach den Wahlen erstellt. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie an dieser Stelle um Ihre Einwilligung. Sollten Sie in Kenntnis der personellen Zusammensetzung Ihrer Elternvertretung eine Übermittlung nicht wünschen, können Sie die Einwilligung für die Zukunft selbstverständlich widerrufen.

Der/die Sorgeberechtigte/n sind damit einverstanden

ich willige ein

ich willige nicht ein

Einwilligung zum Entfernen von Zecken

Zecken sollten nach ihrer Entdeckung zügig und fachgerecht entfernt werden (siehe DGUV 03/2016: Das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung oder einer Schule dürfen Zecken entfernen...) Das Entfernen von Zecken bedarf einer wirksamen Einwilligung der Erziehungsberechtigten und kann jederzeit von Ihnen für die Zukunft widerrufen werden. Sind Sie als Erziehungsberechtigte mit der Entfernung der Zecke durch das Schulpersonal nicht einverstanden, so werden Sie bei Zeckenstichen unverzüglich informiert und aufgefordert, die Zecke umgehend selbst zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen. Sind die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, wird das Kind umgehend einem Arzt vorgestellt.

Ich bin mit einer fachgerechten Zeckenentfernung einverstanden

Ich bin nicht einverstanden und möchte im Bedarfsfall sofort informiert werden und die Zecke selbst entfernen

Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen u m g e h e n d der Schule mitzuteilen.

Datum

✕ _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 1

Datum

✕ _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r) 2

Vorgelegte Dokumente:

- Geburtsurkunde
- bei getrenntlebenden/geschiedenen Eltern: Nachweis Sorgerecht
- Impfpass/Nachweis über erfolgte Masernimpfungen